

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 04. Mai. 2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/523/2022			
34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Ausweisung eines Gewerbegebietes nord-östlich der Hauptstraße, B 218				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	10.05.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	12.05.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	23.05.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Da es nach wie vor eine rege Nachfrage an Gewerbebaugrundstücken in Merzen gibt und um noch weiterhin Grundstücke in Merzen anbieten zu können, ist die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes erforderlich.

Konkret beabsichtigt die Gemeinde Merzen eine neue Gewerbefläche südlich der engeren Ortslage von Merzen, nord-östlich der Hauptstraße (B218), mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Lechtrup, Flur 6, Flurstücke 127/21, 127/30, 127/42, 264/122, 265/124 und 266/127 auszuweisen.

Anhand des beigefügten Planauszuges ist der Änderungsbereich (rot schraffierte Fläche) ersichtlich, er hat eine Gesamtgröße von etwa 4,6 ha.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen (Digitale Fassung von 2018) setzt für den geplanten Änderungsbereich ein Landschaftsschutzgebiet fest (siehe Ausschnitt aus dem digitalen FNP). Um an dieser Stelle ein Gewerbeflächen ausweisen zu können, ist vorab ein Antrag auf „Aufhebung dieser Landschaftsschutzgebietsfläche“ beim Landkreis Osnabrück zu beantragen.

Sollte der Landkreis Osnabrück eine positive Stellungnahme zum Aufhebungsantrag des Landschaftsschutzgebietes im angestrebten Planbereich abgeben, kann die Verwaltung (Bauamt) Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die 34. Änderung des F-plans anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Planungsbüro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange kann das Planänderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme zum geplanten Aufhebungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes durch den Landkreis Osnabrück, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Mit der 34. Änderung des F-planes ist in der Bauortgemeinde Merzen die Darstellung einer Gewerbefläche geplant. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.